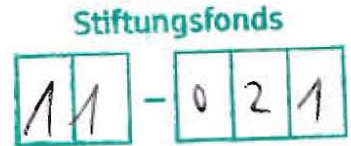


# Statut für den Stiftungsfonds „Stiftung Jugendarbeit Stormarn“ in der Bürger-Stiftung Stormarn



## § 1 - Name

Der „Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.“ - nachstehend bezeichnet als Stifter - errichtet einen Kapitalfonds mit dem Namen „Stiftung Jugendarbeit Stormarn“ - nachstehend bezeichnet als Stiftung - unter dem Dach und im Rahmen der Satzung der „Bürger-Stiftung Stormarn“.

## § 2 - Zweck und Aufgabe der Stiftung

(1) Der Zweck der Stiftung bewegt sich im Rahmen der Satzungszwecke ...

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Erziehung und Bildung

der Bürger-Stiftung Stormarn. Sein Ziel ist die Beschaffung von Mitteln für die genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Dabei sollen die Mittel vorrangig an den „Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.“ - nachfolgend bezeichnet als Verein - oder ersatzweise an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Gebiet des Kreis Stormarn gehen. Im Vordergrund der Mittelverwendung steht die dauerhafte Förderung der Jugendhilfe durch Bereitstellung von Mitteln zur (Mit-) Finanzierung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten in Jugendverbänden, Jugendringen und Jugendinitiativen usw.

- (2) Sollte sich der Verein mit einem anderen Verein vereinigen, sollen die betreffenden Mittel dieser Stiftung dem betreffenden Nachfolgeverein zufließen. Wird der Verein - aus welchem Grund auch immer - aufgelöst, bleiben die Mittel mit der Auflage in der Bürger-Stiftung Stormarn, sie zu Gunsten des zuvor genannten gemeinnützigen Zwecks im Gebiet des Kreis Stormarn zu verwenden.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Aus der Stiftung dürfen keine Aufgaben übernommen oder finanziert werden, die zu den Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.

### § 3 - Vermögen der Stiftung, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 10.000 Euro. Der Fonds ist Teil des Stiftungskapitals der Bürger-Stiftung Stormarn.
- (2) Das Vermögen und die Verwendung der Stiftungserträge werden in der Jahresrechnung der Bürger-Stiftung Stormarn gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Anlage des Stiftungsvermögens richtet sich - vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 - nach den Regelungen, die auch für die Bürger-Stiftung Stormarn selbst gelten. Von den erzielten Erträgen können zwecks realem Kapitalerhalt die steuerlich zulässigen Beträge thesauriert werden. Etwaige für die Verwaltung berechnete Aufwendungen Dritter (Bankgebühren) gehen zulasten der Erträge der Stiftung.
- (4) Die Stiftung kann Zustiftungen entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind nicht zugelassen. Jede Art der Zahlung an die Stiftung gilt als Zustiftung.
- (5) Zustiftungen sollen vorrangig in Barwerten erfolgen. Einen Mindestwert für solche Zustiftungen gibt es nicht.
- (6) Die Bürger-Stiftung Stormarn kann für die Stiftung auch Zustiftungen in Sachwerten entgegennehmen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsvorstandes, die entsprechende Entscheidung wird im Vorfeld mit dem Beirat der Stiftung abgestimmt.

Zugestiftete Sachwerte können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand - und in Abstimmung mit dem Beirat der Stiftung - zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### § 4 - Organisation der Stiftung

- (1) Das Entscheidungsgremium über die Verwendung der Erträge - incl. einer etwaigen Thesaurierung - und die Anlagestrategie ist der Beirat der Stiftung.
- (2) Die Bürger-Stiftung Stormarn ist verpflichtet, die Erträge gemäß der Entscheidung des Beirates zu verwenden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen und die Gemeinnützigkeit durch diese Entscheidung gewahrt bleibt. *Entsprechendes gilt für die aus der Anlagestrategie abzuleitenden Einzelmassnahmen.*
- (3) Der Beirat der Stiftung besteht aus den Vorstandsmitgliedern des „Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.“, die diesen nach § 26 BGB vertreten.

Die Mitglieder des Beirates über ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus. Sie haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz.

Gibt es den „Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.“ und auch keinen Nachfolgeverein mehr, so hat die Stiftung kein eigenes Gremium mehr. Alle Handlungen erfolgen dann direkt durch den Stiftungsvorstand der Bürger-Stiftung Stormarn.

### § 5 - Beschlussfassung und Einberufung des Beirates

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (3) Der Beirat ist von der Geschäftsführung der Bürger-Stiftung Stormarn einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Zweckerfüllung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr nach Vorlage der Jahresrechnung des Vorjahres. Der Beirat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

### § 6 - Änderung des Statuts

- (1) Änderungen des Statuts sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der bei Errichtung beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Alle Änderungen des Status bedürfen - sofern der „Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.“ oder ein (Rechts-) Nachfolger existiert - der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des „Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.“ bzw. dessen (Rechts-) Nachfolger.
- (2) Durch eine Änderung des Status darf die Gemeinnützigkeit der Bürger-Stiftung Stormarn bzw. dieser Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

### § 7 - Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung / Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
  - a) über 3 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

Der Stiftungsrat der Bürger-Stiftung Stormarn beschließt über die Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder.

Bei Auflösung fällt das Vermögen dem direkten Kapitalstock der Bürger-Stiftung Stormarn mit der Auflage zu, die Erträge für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Beirat der Stiftung kann dem Stiftungsrat der Bürger-Stiftung Stormarn die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen in der Bürger-Stiftung Stormarn als Stiftungsfonds vorhandenen Stiftung empfehlen. Eine solche Empfehlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates der Stiftung.

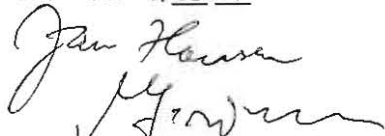
Die Zusammenlegung der Stiftung ist möglich, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 6 geänderten oder neuen Zwecks nicht in Betracht kommt. Der durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftungsfonds muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Der Stiftungsrat der Bürger-Stiftung Stormarn beschließt den Zusammenschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder.

§ 8 - Inkrafttreten

Das Statut für die Stiftung tritt mit der Entgegennahme der begründenden Zuwendung durch die Bürger-Stiftung Stormarn in Kraft.

Bad Oldesloe, 02.07.2008

  
Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.

Bad Oldesloe, 30.06.2008

  
Bürger-Stiftung Stormarn  
Bürger-Stiftung Stormarn

1. Ausfertigung - Bürger-Stiftung Stormarn  
 2. Ausfertigung - Förderverein Jugendarbeit Stormarn e.V.